



AACHENER TURN- UND SPORTVEREIN ALEMANNIA 1900 E.V.

## NOMINIERUNGSORDNUNG

### Vorbemerkung

Die Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (nachfolgend *ATSV* oder *Verein*) sieht vor, dass sich der ATSV eine Ordnung gibt, die die Kriterien und das Verfahren zur Findung der Kandidaten für die Gremien des ATSV in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung festlegt. Diesem Anliegen dient was folgt:

### § 1 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 Nur Mitglieder des ATSV können Mitglied des Präsidium, des Verwaltungsrats, des Wahlausschusses oder des Ehrenrats werden. Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Alemannia Aachen GmbH müssen hingegen nicht Mitglieder des ATSV sein. Es können nur Kandidaten nominiert werden, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen des jeweiligen Amtes erfüllen. Von einer persönlichen Eignung eines Kandidaten ist nicht auszugehen, wenn in seiner Person Umstände, die dem Wohl des Vereins schaden können, begründet sind oder wenn schon deren Vorliegen als hinreichend gesichert zu befürchten ist. Das kann insbesondere der Fall sein bei einer Vorstrafe wegen Vermögensdelikten oder einem Stadionverbot.
- 1.2 Leitende Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, dürfen nicht Mitglied im Präsidium, Wahlausschuss oder Verwaltungsrat sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen

gelten. Das gleiche gilt für Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer konkurrierender Vereine oder deren Tochtergesellschaften.

- 1.3 Die Zugehörigkeit zu nur schon zwei der nachstehenden Organe, mit Ausnahme der Regelung in § 13 Abs. 8. Satz 1 der Satzung des ATSV, schließt sich aus: Präsidium, Verwaltungsrat, Ehrenrat, zu wählende Mitglieder sowohl von Wahlausschuss als auch Aufsichtsrat der Alemannia Aachen GmbH und zu einem Geschäftsleitungs- oder Kontrollorgan eines anderen mit dem Verein verbundenen Unternehmens. Personen, die dem Verwaltungsrat angehören, können zum Mitglied des Aufsichtsrats der Alemannia Aachen GmbH gewählt werden, scheiden jedoch ohne weiteres mit der Annahme ihrer Wahl aus dem Verwaltungsrat aus.

## **§ 2 WIEDERWAHL; ANRECHNUNG NICHT VOLLSTÄNDIG ABGELEISTETER AMTSZEITEN**

- 2.1 Eine Wiederwahl zum Präsidium, Verwaltungsrat, Ehrenrat, zu den zu wählenden Mitgliedern von Wahlausschuss und Aufsichtsrat der Alemannia Aachen GmbH ist zulässig.
- 2.2 Eine zweite (d.h. die Wahl für eine angestrebte dritte Amtszeit) und jede weitere Wiederwahl, gleichgültig in welches der in § 2 Abs. 1 genannten Organe, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Diese Mehrheit ist daher auch dann erforderlich, wenn ein Kandidat zwischen den Gremien zu wechseln beabsichtigt. Zur Klarstellung: Strebt ein Kandidat z.B. nach zwei Amtszeiten im Verwaltungsrat eine Wahl in das Präsidium an, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2.3 Lediglich für den Ehrenrat gilt abweichend von § 2 Abs. 2, dass eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch bei Wiederwahlen ausreichend ist, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt. Mehr als drei Amtszeiten im Ehrenrat sind jedoch unzulässig.
- 2.4 Wenn ein Kandidat für einen Zeitraum von drei Jahren (das heißt für den Zeitraum zwischen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung und der ordentlichen Jahreshauptversammlung im dritten Jahr nach dieser) kein Mitglied des Verwaltungsrats, des Präsidiums oder Aufsichtsrats der Alemannia Aachen GmbH war, kann er sich wieder zur Wahl stellen mit der Folge, dass die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Wahl ausreichend ist. Für sodann folgende Wiederwahlen gelten § 2 Abs. 1, Abs. 2 entsprechend. Frühere Amts- und Auszeiten sind zu berücksichtigen.

- 2.5 Für die Zwecke dieses § 2 werden nicht vollständig abgeleistete Amtszeiten eines Kandidaten als volle Amtszeit angerechnet, wenn der Kandidat jedenfalls mehr als die Hälfte einer vollständigen Amtszeit abgeleistet hat. Hat der Kandidat weniger als die Hälfte einer vollständigen Amtszeit abgeleistet, wird diese unvollständige Amtszeit für die Zwecke dieses § 2 nicht berücksichtigt.

### **§ 3 NOMINIERUNGSVERFAHREN**

- 3.1 Der Wahlausschuss sammelt und prüft satzungsgemäße Kandidatenvorschläge für die Wahl zu einem Vereinsorgan sowie zum Aufsichtsrat der Alemannia Aachen GmbH. Der Wahlausschuss hat auch die tatsächlichen Voraussetzungen der Nominierungen zu prüfen. Zudem prüft der Wahlausschuss die fachliche und persönliche Eignung gemäß der Vorgaben der Satzung des ATSV und dieser Nominierungsordnung. Der Wahlausschuss nominiert aus den eingegangenen Vorschlägen Kandidaten in Form einer Wahlliste.
- 3.2 Der Wahlausschuss erstellt aus der Gesamtheit der satzungsgemäß eingegangenen Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder, Abteilungen und Vereinsorgane pro Organ drei Listen mit Kandidaten zur Wahl des Verwaltungsrats durch die Mitgliederversammlung. Dabei enthält Liste eins die von den Abteilungsversammlungen vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl der Abteilungsvertreter, Liste zwei die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl von drei Vertretern der Mitglieder sowie Liste drei die Kandidaten zur Wahl von drei durch die Vereinsorgane vorgeschlagenen Kandidaten.
- 3.3 Sollte im Wahlausschuss hinsichtlich eines Kandidaten kein Einvernehmen bestehen, ob er fachlich und/oder persönlich für das zu wählende Amt geeignet ist, ist er nicht auf die Wahlliste zu setzen, wenn er von mindestens sieben Mitgliedern oder durch Beschluss des Wahlausschusses mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird. Dafür ist das schriftliche Votum aller Mitglieder des Wahlausschusses einzuholen. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung eine mit einfacher Mehrheit beschlossene Empfehlung geben, einen Kandidaten – egal für welches Organ des Vereins oder der Alemannia Aachen GmbH – zu wählen oder nicht zu wählen.
- 3.4 Kandidatenvorschläge der Abteilungen sind durch Beschluss der Abteilungsversammlung vorzuschlagen.
- 3.5 Kandidatenvorschläge – sowohl Vorschläge der Vereinsorgane, der Abteilungen oder der Mitglieder – müssen mindestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

**§ 4 SONSTIGES**

- 4.1 Diese Nominierungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 4.2 Bei Widersprüchen zwischen dieser Nominierungsordnung und der Satzung des ATSV geht die Satzung vor.